

Rechtsanwälte

Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

Thema:

Neue Anforderungen an die Struktur gemeindepsychiatrischer Angebote
aufgrund der neuen Sozialgesetzgebung (BTHG)
- Handlungserfordernisse der nächsten Jahre -

Rechtsanwalt Reinhold Hohage

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Tel.: 040/41460116

Fax: 040/414601-11

Mail: hohage@hohage-may.de

Vom Gesetz geforderte Änderung der
Sichtweise und Haltung



Bundesteilhabegesetz

„Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen **„Fürsorgesystem“** herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem **modernen Teilhaberecht** weiterentwickelt werden.“

(Quelle: Gesetzentwurf der Bundesregierung A. Problem und Ziel)



Bundesteilhabegesetz

Haltung

```
graph TD; A[Haltung] --> B["Fürsorgesystem:  
Ich weiß was für dich gut ist."]; A --> C["Modernes Teilhabesystem:  
Du entscheidest wo du  
dich in die Gesellschaft mit deinen  
Neigungen, Fähigkeiten und  
Entwicklungspotentialen einbringen  
willst und unterstütze dich dabei."];
```

Fürsorgesystem:
Ich weiß was für dich gut ist.

Modernes Teilhabesystem:
Du entscheidest wo du
dich in die Gesellschaft mit deinen
Neigungen, Fähigkeiten und
Entwicklungspotentialen einbringen
willst und unterstütze dich dabei.

Gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft = Inklusion



Bundesteilhabegesetz

Allgemeine Aufgaben der Eingliederungshilfe

1.

Individuelle Lebensführung ermöglichen; selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und -führung

2.

Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern

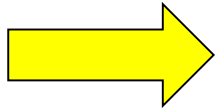
Aber noch Nachranggrundsatz der EGH, § 91 SGB IX



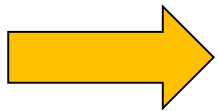
Bundesteilhabegesetz

„Das Grundgesetz geht von der **Eigenverantwortung** und **Selbstbestimmung** des Menschen aus, sowohl als Grundlage seiner **persönlichen Entfaltung** als auch seiner **zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen**.“

(Quelle: Papier in Freiheit und Gemeinwohl, 2016)



Unantastbarkeit der Menschenwürde, Art 1 GG



Freiheits- und Menschenrecht, Art 2 ff GG

Es ist gewollt, dass durch die persönliche Entfaltung jedes Menschen im Sinne von Inklusion, die durch die Freiheitsrecht gewährleistet wird, die Gesellschaft vielfältig und bunt wird. Einschränkungen sind aufgrund gewichtiger Gemeinwohlbelange zulässig.



Entwicklung des Begriffs der Behinderung ist repräsentativ für die neue Sichtweise.



Entwicklung des Begriffs der Behinderung

1980:

„Behinderung: Jede Einschränkung oder das Fehlen von Fähigkeiten (die aus einer Beeinträchtigung resultieren), Tätigkeiten in einer Art und Weise zu verrichten, wie sie als **normal für ein menschliches Wesen** gelten ... „

(WHO Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps)



Entwicklung des Begriffs der Behinderung

Art. 1 UN- BRK:

„ Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in **Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“



Bundesteilhabegesetz

Entwicklung des Begriffs der Behinderung

Bis 2018:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem **für das Lebensalter typischen Zustand** abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“



Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

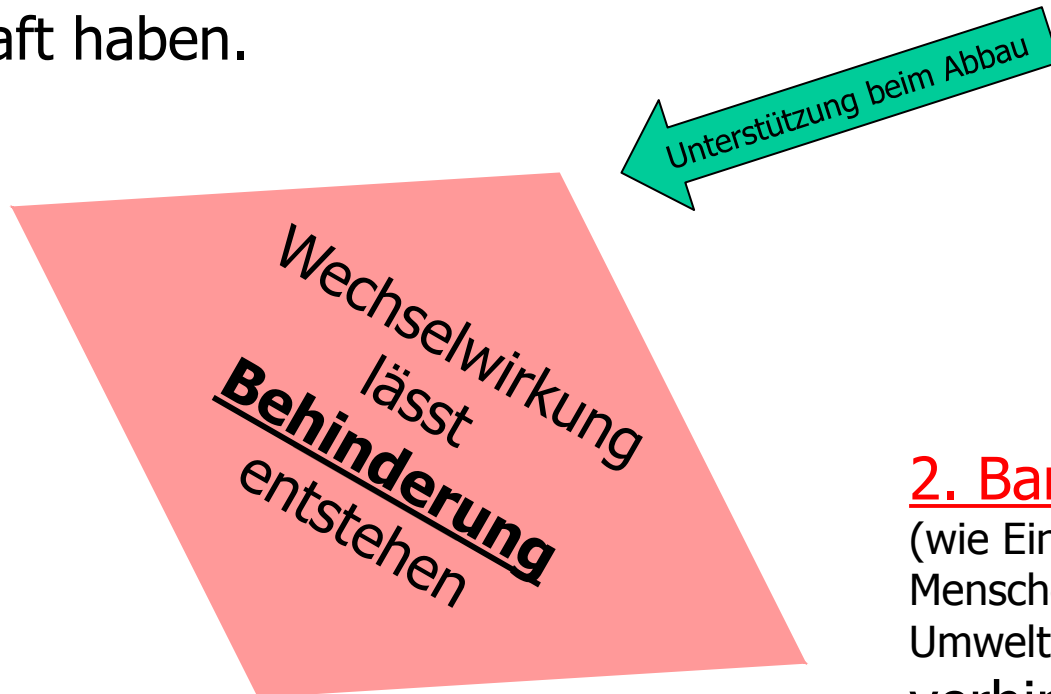
*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

„Wechselwirkungsansatz“

Bundesteilhabegesetz

1. Mensch mit Beeinträchtigungen möchte Teilhabe in bestimmten Bereichen der Gesellschaft haben.

3. Teilhabeleistungen zum Abbau der Barrieren, die die Teilhabe verhindern.



2. Barrieren,
(wie Einstellung zu Menschen mit Behinderung, Umweltbarrieren, persönliche usw.)
verhindern Teilhabe

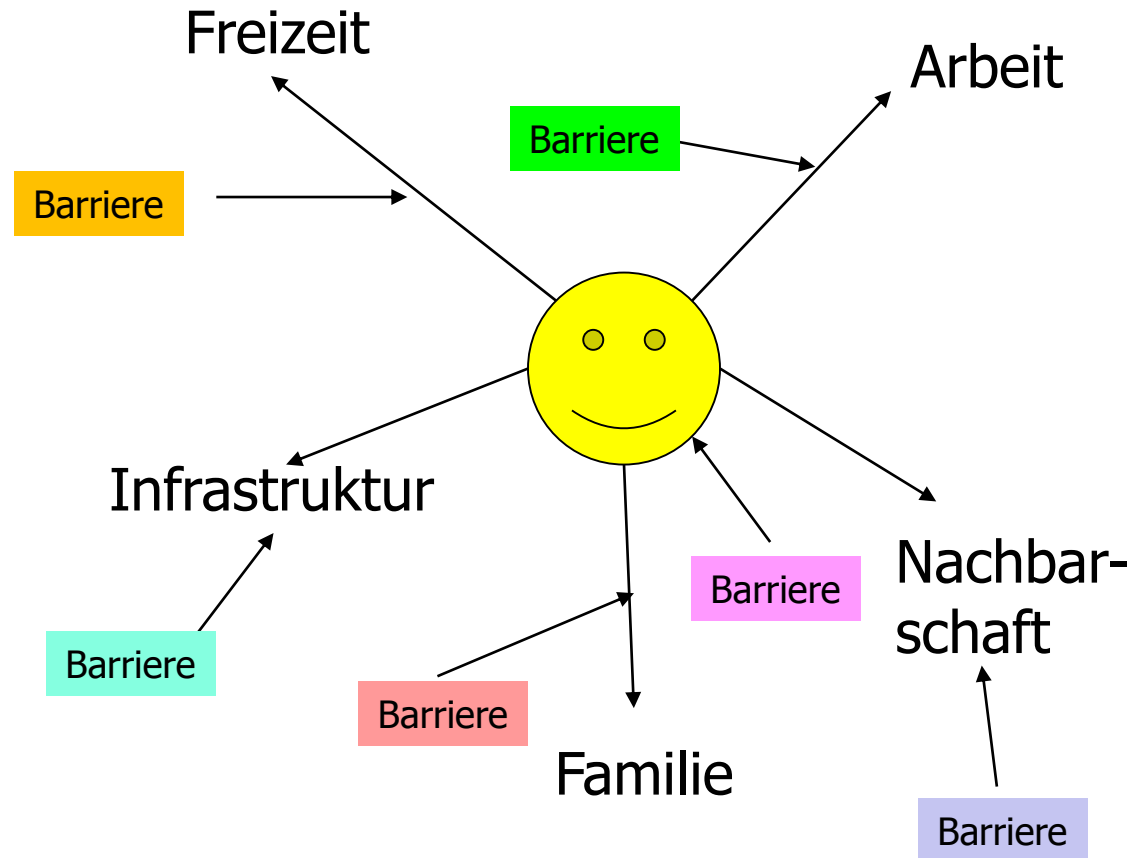


Bundesteilhabegesetz

Aus institutioneller Sicht

Fürsorgesystem für
Menschen mit
Behinderung

Aus personenzentrierter Sicht



Anforderungen an die Beteiligten?

1. Die Leistungserbringer:

- Ggf. ihre Sichtweisen weiter anpassen
- Modellprojekte nach § 11 SGB IX mitmachen
- Gemeindenahe ambulante Wohnprojekte weiter ausbauen auch bei hohen Bedarfen, § 104 SGB IX
- Personenzentrierung und Wechselwirkungsgrundsatz bei der Leistungsgewährung und im Vertragswesen (§§ 95, 123ff, 131ff SGB IX) weiter einfordern
- Nahtlose Leistungsgewährung durch Kooperationen (EGH/Pflege/Medizin) über Sektoren hinweg sicherstellen (§ 43, 12, 19 SGB IX), insbesondere bzgl. ambulanter Pflege



Bundesteilhabegesetz

Anforderungen an die Beteiligten?

1. Die Leistungserbringer:

- Unabhängige ergänzende Beratungsstellen aufbauen und Betroffene Beteiligen, § 32 SGB IX (niedrigschwellig)
- Arbeitsprojekte durchlässiger hin zum ersten Arbeitsmarkt machen (andere Leistungsanbieter, § 60 SGB IX, Budget für Arbeit Lohnkostenzuschuss auf 100% einfordern)

2. Teilhabeplan/ Gesamtplanverfahren nicht nur zu einem Instrument der Einsparungen verkümmern lassen, sondern als echtes Bedarfs-erhebungsinstrument einfordern

3. Informationspflichten und Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfeträger einfordern, § 106 SGB IX

4. Wirkungsorientierung auf die neue Sichtweise beschränken



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

